

Wo das Promovieren hinführen kann – Der Fall Franziska Giffey und andere

Prof. em. Dr. Wolfgang Löwer, Bonn*

Es ist ehernes Gesetz beim wissenschaftlichen Arbeiten: Wer fremde Gedanken übernimmt, muss deren Autor nennen. Das gilt für Ideen und wörtlich übernommene Texte. Wer dagegen in Qualifikationsschriften verstößt, wird wegen Täuschung mit dem Gradentzug rechnen müssen. Die Voraussetzungen dafür sind, wie der Beitrag zeigt, heute weitestgehend geklärt. Das heißt nicht, dass solche Verfahren immer glatt laufen. Insbesondere die Gradentziehung bei Dissertationen, die in ihrer Karriere fortgeschrittene Politiker nach ihrem Studium vorgelegt haben, sind durchaus von „Störgeräuschen“ und Unsachlichkeiten begleitet. Davon wird hier berichtet.

A. Promovieren in Deutschland

I. Zahlen und Ziele

In Deutschland wird viel promoviert. 1996 sind an 106 Universitäten 22.849 Absolventen eines akademischen Studienganges promoviert worden, 2019 waren es 28.690.¹ Die Zahl der erfolgreich abgeschlossenen Dokorate klingt hoch und scheint zu wachsen. Sie muss aber natürlich zu der Zahl der kontinuierlich steigenden Abschlüsse in Beziehung gesetzt werden: Für 2019 sind 512.285 Abschlüsse eines akademischen Studiums verzeichnet; im Verhältnis dazu sinkt der prozentuale Anteil an Promotionen.² Die Zahl der Promotionen ist in den verschiedenen Fachbereichen sehr unterschiedlich. Statistisch werden die Rechts-,

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zusammengefasst. Zwischen 2007 bis 2019 hat sich die Zahl der Promotionen in diesen Fächern seit 1996 von 3368 auf 4193 erhöht. Für die Rechtswissenschaften wird der Anteil der Promotionen mit ca. 10 % angenommen, Chemiker promovieren fast alle, Humanmediziner zu mehr als 80 %.³ Die Anforderungen sind in den Disziplinen sicher nicht vollständig homogenisiert, die Humanmedizin ringt schon länger um eine tragfähige Lösung (Forschungspromotionen und professionsorientierte Graduierung). Gleichwohl: Es ist für alle Disziplinen klar, dass von Dissertationen nicht der große Durchbruch in wissenschaftlich ungelösten Fragen zu fordern ist (es gibt auch solche Arbeiten), aber sie müssen den Stand des Wissens für ihre Fragestellung – und sei es um ein Geringes – voranbringen. Die gesetzlichen Verleihungsvoraussetzungen verdeutlichen das Gemeinte: Nach § 67 Abs. 1 HG NRW soll die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit durch eine wissenschaftlich beachtliche schriftliche Arbeit nachgewiesen werden. Die Rede ist in diesem Zusammenhang gerne von „Mosaiksteinchen“⁴, um die Erwartungen an den wissenschaftlichen Mehrwert der Dissertation nicht zu hoch zu schrauben. Und nicht zu vergessen: Die Bewertung reicht von rite bis summa cum laude, was eine erhebliche Qualitätsstreuung impliziert. Die Bedingungen des Promovierens sind nach Fächern wesentlich verschieden. Die Dissertation muss jedenfalls eine selbständige Leistung sein, also eine solche, die der Verfasser⁵ als eigene Leistung intellek-

* Der Verfasser war als Professor für Öffentliches Recht am Institut für Öffentliches Recht, Abteilung Wissenschaftsrecht, an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätig. Er war Vorstandsvorsitzender der Bonner Universitätsstiftung, Richter am VerFGH NRW und ist seit 2016 amtierender Präsident der Akademie der Wissenschaft und der Künste NRW.

¹ Statistisches Bundesamt Fachserie 11: Bildung und Kultur, Reihe 4.2: Prüfungen an Hochschulen.

² Die Zahl ist deutungsbedürftig, weil sie die Bachelor- und Masterabschlüsse, die Lehramtsstudiengänge und die Fachhochschulabschlüsse und auch die Promotionen zusammenrechnet; damit ist sie natürlich für die Frage, wie häufig promoviert wird, relevant. Birgitta vom Lehn (vom Lehn, Man muss für sein Thema brennen, in: FAZ v. 12.6.2021, S. C 2) nennt für 1982 die Zahl 12.963 an Promotionen, also etwa 40 % der heutigen Promotionsabschlüsse. Heute sei die Absolventenzahl aber um den Faktor vier gesteigert, so dass wir bei proportionalem Wachstum der Promotionen heute 52 Tsd. Abschlüsse haben müssten; tatsächlich seien es weniger als die Hälfte. (Verzerrungen wegen der Art der Abschlüsse bleiben dabei außer Betracht.)

³ Zahlen bei Von Münch/Mankowski, Promotion, 4. Aufl. 2013, S. 22 m. Nachw.

⁴ Von Münch/Mankowski, (Fn. 3), S. 21; die Formulierungen in den Promotionsordnungen sind ambitionierter. Die Bonner Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 3.6.2011, korrigierte Fassung v. 17.6.2011, verlangt in § 1 eine „selbständige wissenschaftliche Leistung“. Diese muss in einem „signifikanten Zuwachs an wissenschaftlicher Erkenntnis“ ihren Ausdruck finden. Heike Schmoll, kundige Beobachterin der Wissenschaftslandschaft, konstatiert in ihrem Leitartikel unter der Überschrift „Mehr Schein als Sein“ (Schmoll, Mehr Schein als Sein, in: FAZ v. 17.6.2021, S. 1), dass das Wissenschaftssystem „die hohe Messlatte der eigenständigen wissenschaftlichen Leistung längst gerissen“ habe.

⁵ „Der Verfasser“ ist auch die Verfasserin, der Betreuer auch die Betreuerin usw. Da es um Fehlverhalten geht, vermag das generische Maskulinum erträglich sein. Die Promotionsquote der Absolventinnen ist in manchen Fächern höher als die der Absolventen. 2019 standen 15.652 promovierten Männern 13.038 promovierte Frauen gegenüber. Noch 1996 betrug das Verhältnis 15.745:7104, also etwa 2:1! (Nachw. wie Fn. 1).

tuell verantwortet. In den Geisteswissenschaften herrscht wohl immer noch die von dem Doktoranden allein geschriebene monographische Arbeit vor, in den Naturwissenschaften, aber auch in den Wirtschaftswissenschaften⁶, sind es häufig mehrere in einer Arbeitsgruppe entstandene – zumeist bereits publizierte – Aufsätze („kumulative Dissertation“⁷), für die der Doktorand Erst- oder Letztautor sein muss.⁸ In solchen Zusammenhängen ist der Anteil des Promovenden an der wissenschaftlichen Leistung nicht immer leicht zu identifizieren.⁹ Promovieren kann nur der Absolvent, der einen Betreuer findet, der ihn als Doktoranden/Promovenden annimmt.¹⁰ „Betreuung“ ist eine ggfs. auch gefährlich paternalistische Vokabel.¹¹ Sie darf nicht den Blick davor verstellen, dass die Dissertation eine

selbständige¹², eigenhändige¹³ Leistung sein muss. Das Betreuungsproblem wird vermindert, wenn die Universitäten und Technischen Hochschulen strukturierte Promotionsstudiengänge – auch Graduiertenschulen¹⁴ – anbieten, was heute weithin der Fall ist.¹⁵ An der Notwendigkeit, ein Betreuungsverhältnis mit einem Hochschullehrer begründen zu müssen, ändert das nichts. Am Beginn steht dabei das Gespräch über das in Aussicht genommene Thema der Dissertation – im Idealfall schlägt der Promovend es vor, aber natürlich kann auch der Doktorvater ein Thema vorschlagen („vergeben“)¹⁶ – und dessen Eingrenzung und Problemskizzierung sind die ersten Schritte zur Annäherung an das Thema.¹⁷

Schließlich: Das Recht zur Promotion ist ein mit dem Status als Universität oder Technische Hochschule implizit verliehenes Korporationsrecht (der Fakultäten/Fachbereiche). Da die Aufgaben der Universitäten und der Fachhochschulen bis heute differenziert beschrieben werden – Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung als universitäre Aufgabe einerseits und anwendungsbezogene Lehre, die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse neben Forschungs- und Entwicklungsaufgaben als fachhochschulische Aufgaben¹⁸ andererseits –, wäre es plausibel, wenn das Promotionsrecht Vorbehaltsaufgabe der Universitäten wäre. Es ist in einem solchen gegliederten System aber ehernes Gesetz, dass statusbezogene Differenzierungen

⁶ In den Bonner wirtschaftswissenschaftlichen Dissertationen lauten die Titel zumeist „Essays in...“ (wobei z. B. „Essays in macroeconomics“ ziemlich aussagearm ist), nennen also einen Rahmen für mehrere Einzelabhandlungen. Die Promotionsordnung der (unserer) Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 25.4.2005 regelt die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens nicht explizit. Sie spricht nur von der einzureichenden Dissertation (§ 10 Abs. 2 Nr. 1), was naturgemäß die Lösung, dass diese aus „Essays in...“ bestehen kann, nicht ausschließt.

⁷ S. § 8a der Promotionsordnung der Bonner Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät v. 3.6.2011 i. d. F. v. 17.6.2011: „(1) Als Dissertation können auch bereits erschienene oder zum Druck angenommene begutachtete Veröffentlichungen, an denen die Promovendin der Promovend *wesentlich* beteiligt war, eingereicht werden (kumulative Dissertation). [...] Hervorhebung nur hier. Krit. Anm. zur „kumulativen Dissertation“ bei von Münch/Mankowski, (Fn. 3), S. 176.

⁸ Da die Autorreihung in den Fächern nicht gleichmäßig gehandhabt wird, verlangt die in Fn. 6 zitierte PromO die „wesentliche Beteiligung“, was die Offenlegung der Beiträge der mehreren Autoren zu der publizierten Arbeit voraussetzt.

⁹ Dazu heißt es in der Fn. 6 zit. PromO in § 8a Abs. 3 recht lapidar: „Über die Frage der Wesentlichkeit entscheidet die Promotionskommission“.

¹⁰ S. § 4 Abs. 2 Nr. 3 PromO der Bonner Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zur Erlangung eines Grades eines Doktors des Rechts v. 12.3.2012 verlangt für die Zulassung zur Promotion „die Annahme zur Betreuung der Dissertation durch einen Hochschullehrer des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs zu Beginn des Promotionsstudiums“.

¹¹ Ich bekenne autobiographisch freimütig, dass ich es überhaupt nicht geschätzt hätte, wenn mein verehrter akademischer Lehrer Fritz Ossenbühl mich hätte „betreuen“ wollen. Ich hätte das als „Einmischungsaufsicht“ verstanden, die eher meine Selbständigkeit in der Arbeit an meiner Dissertation hätte gefährden können. Außer gelegentlicher Ermahnung, auf das Ende „zuzustricken“, habe ich nichts an Betreuung gewollt und ersichtlich auch nicht gebraucht. Wissenschaftlich geschult hat mich nicht die „Betreuung“ der Dissertation, sondern die Beobachtung wissenschaftlichen Arbeitens meines akademischen Lehrers und die mir abgeforderte wissenschaftliche Arbeit am Lehrstuhl. Aber die Frage des „Betreuungsbedürfnisses“ ist natürlich individuell ganz unterschiedlich zu beantworten. Von zentraler Bedeutung ist, dass der Doktorand Gelegenheit hat, seine Gehversuche und Thesen im Diskurs auszuprobieren. Das können Gespräche mit dem Doktorvater sein, das können Gespräche mit wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Co-Doktoranden sein, aber natürlich auch ein Seminarreferat.

¹² Die „wissenschaftlich beachtliche“ Dissertation muss „die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen“ (so „unsere“ in Fn. 10 zit. PromO).

¹³ Das Erfordernis der „Eigenhändigkeit“ ergibt sich aus der Versicherung (ob eidesstattlich oder nicht, spielt dabei keine Rolle) des Bewerbers, dass er „selbständiger und alleiniger Verfasser der Arbeit ist, andere als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht genutzt und wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit als solche gekennzeichnet hat“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 (so „unsere“ in Fn. 10 zit. PromO)). An sich schließt das Erfordernis der Alleinautorschaft schon den Ghostwriter aus; § 4 Abs. 2 Nr. 6 beugt gleichwohl diesem und anderem Missbrauch vor: Der Bewerber muss versichern, dass er „für die *inhaltliche* Erstellung der Arbeit (wie normativ sorgfältig: „Tippen“ lassen oder „layouts“ lassen darf man!) nicht die entgeltliche Hilfe Dritter in Anspruch genommen hat und weder dem Betreuer noch Dritten für die Vermittlung der Promotionsmöglichkeit Vorteile gewährt oder versprochen oder vom Betreuer oder von einem Dritten gefordert wurden“; zu diesen Missständen, die auch schon zu strafrechtlichen Verurteilung eines bestechlichen Hochschullehrers geführt haben s. *Hartmer*, Die Promotion, in: ders./Hubert Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht 3. Aufl. 2017, Kap. 5 Rn. 39 – 43 m. Fn. 126 (Nachw. der strafrechtlichen Verurteilung).

¹⁴ An der Universität Bonn bestehen elf Graduiertenschulen, im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften die renommierte Bonn Graduate School of Economics und die seit 2018 bestehende Graduiertenschule des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

¹⁵ S. für die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät im Fachbereich Rechtswissenschaft § 7 PromO (Fn. 10) zum Inhalt und Aufbau des Promotionsstudiums.

¹⁶ Bei Drittmittelprojekten vor allem in den mathematisch-naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Disziplinen entsteht die Einzeldissertation aus der Einordnung in das Gesamtprojekt und erhält dadurch Ziel und Richtung.

¹⁷ Vgl. dazu auch *Hartmer*, (Fn. 13), Rn. 20.

¹⁸ S. dazu Michael *Hartmer*, (Fn. 13), Kap. 5 Rn. 7–13 m. w. N.

abgeschliffen werden, weshalb sich die Fachhochschulen einem originären Promotionsrecht immer weiter annähern.¹⁹ In Berlin – also dem „Promotionsland“ der Fachhochschulabsolventin Franziska Giffey²⁰ – haben Fachhochschulabsolventen bei einem qualifizierten Abschluss die Möglichkeit, unter denselben Bedingungen wie ein Universitätsabsolvent Zugang zur Promotion zu erhalten. Das Promotionsrecht verbleibt aber bei der Universität, so dass der Erstbetreuer Universitätsprofessor sein muss; Fachhochschulprofessoren können an der Betreuung beteiligt werden.²¹

II. Erwartungen an den Doktoranden?

Zur Promotion soll nur derjenige zugelassen werden, der erwartungsweise die erforderliche Befähigung dem Grunde nach mitbringt. Promotionsordnungen können solche Voraussetzungen nur in Anknüpfung an den Studienerfolg formulieren, also etwa ein Prädikatsexamen verlangen sowie hinzutretend die erfolgreiche Teilnahme mit Referat an einem Seminar.²² Der annehmende Hochschullehrer wird häufig seine Annahmehereitschaft davon abhängig machen, dass der Bewerber in seinem Seminar ein Referat hält. Ein neuralgischer Punkt für die Frage, wer zur Promotion bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen zugelassen werden soll, ist die Frage nach der Motivation des Bewerbers. Wer als wissenschaftlicher Mitarbeiter promovieren will, weil er vielleicht ausprobieren möchte, ob er eventuell die Laufbahn eines Hochschullehrers einschlagen könnte,²³ wird für „sein Thema brennen“²⁴. Andere Doktoranden haben zu ihrem Promotionswunsch ein eher utilitaristisch-instrumentelles Verhältnis: Die Zusatzqualifikation verschafft

regelmäßig ein besseres Einstiegsgehalt, weil eine zusätzliche Qualifikation nachgewiesen ist; sie verschafft im Übrigen ein höheres Sozialprestige, weil nur etwa einer von hundert Deutschen im Alter zwischen 25 und 64 promoviert ist.²⁵ Eine Promotion geschafft zu haben mag bei Dritten auch das subjektive Gefühl stärken, es mit einem leistungsstarken und vertrauenswürdigen Gegenüber zu tun zu haben.

In der Literatur ist in diesem Zusammenhang für nicht erkenntnisgeleitete Promotionsmotive durchaus polemisch von „Visitenkarten-Promotionen“²⁶ die Rede, weil häufig die Motivation auf solche Sekundäreffekte des Promovierens abzielt; es kommt dann weniger darauf an, eine wissenschaftlich ertragreiche Dissertation vorzulegen, sondern eine Arbeit, die irgendwie „genügt“. Allerdings ist der Promotionswunsch eine Freiheitsentscheidung des Promovenden; Freiheitsausübung muss gegenüber Dritten nicht motiviert werden. Wenn die Freiheitsausübung allerdings notwendig auf die – und sei es eine amtsgemäße – Mitwirkung Dritter angewiesen ist, kann die Motivation natürlich thematisiert werden. Aber solche Gespräche geraten dann leicht in das Fahrwasser arbeitsrechtlicher Bewerbungsgespräche...

Dem Promotionswunsch entspricht bei Erfüllung der Eigenkriterien aus Art. 5 Abs. 3 GG ein Rechtsanspruch darauf, als Doktorand Gelegenheit zur Promotion zu erhalten.²⁷ Der Anspruch richtet sich gegen die Fakultät/den Fachbereich als promotionsberechtigte Stelle.²⁸ Gegenüber dem angefragten Hochschullehrer lässt sich der postulierte Rechtsanspruch nicht durchsetzen,²⁹ weil ihm immer – gerichtlich nicht falsifizierbare – Argumente zu Gebote stehen, die es dem Hochschullehrer ermöglichen, einen konkreten Promotionswunsch abzulehnen. Insofern haftet dem postulierten Anspruch etwas „Theoretisches“ an.

III. Fehlerhafte Dissertationen

In meiner Zeit als Mitglied des Gremiums Ombudsman der Deutschen Forschungsgemeinschaft³⁰ habe ich wissenschaftliches Fehlverhalten in großer Mannigfaltigkeit erlebt, darunter natürlich auch Plagiate. Ich habe beobachtet, dass für wissenschaftliches Arbeiten drei zentrale gemeinsam wirkende Triebfedern beachtlich sind: Neugier, Ehrgeiz und Leidenschaft. Es sind grundsätzlich unverzichtbar positiv wirkende Kräfte, sie können aber auch zerstörerisch wirken, wie schon die Wortanalyse der Triebfedern zeigt: Neugier, Leidenschaft, Ehrgeiz. Wissenschaftliches Erkenntnisinteresse wird selbstverständlich auch von Ehrgeiz getrieben. Aber: Ehrgeiz ist eben

¹⁹ In Nordrhein-Westfalen waren dies die Stufen „kooperatives Promotionsrecht“ nach Maßgabe universitärer Promotionsordnungen über die gesetzliche Einrichtung eines „Graduierteninstituts für angewandte Forschung der Fachhochschulen in NRW“ jetzt zum „Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW“, das den Fachhochschulen perspektivisch das Promotionsrecht institutionell einräumt (§ 67b HG NRW v. 12.7.2019).

²⁰ Franziska Giffey hat im Anschluss an einen fachhochschulischen Masterabschluss an der Freien Universität doktoriert. Ein leicht maliziöser Kommentar dazu bei Heike Schmoll (Fn. 4): „Der Doktorgrad verhalf ihr in einer frühen Lebensphase dazu, den Fachhochschulabschluss zu vergolden und ein soziales Distinktionsmerkmal zu schaffen“.

²¹ § 35 Abs. 2 S. 1 BerlHG v. 26.7.2011: „Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule (...) voraus.“ Die Promotionsordnungen müssen „entsprechend befähigten“ Fachhochschulabsolventen „unmittelbaren Zugang“ zur Promotion ermöglichen (§ 35 Abs. 3 BerlHG). Fachhochschulprofessoren können an der Betreuung beteiligt werden (§ 35 Abs. 4 BerlHG).

²² PromO des Fachbereichs Rechtswissenschaften, (Fn. 10) § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. 4.

²³ Die Promotion ist regelhafte Vorstufe für den Eintritt in die Qualifikationsstufe zum Hochschullehrerberuf (Habilitation oder Juniorprofessur).

²⁴ S. den Titel des in Fn. 2 zitierten Beitrags von Birgitta vom Lehn „Man muss für sein Thema brennen“, die sich dafür auf ein Gespräch mit dem (Bonner) Erziehungswissenschaftler Volker Ladenthin stützt.

²⁵ Birgitta vom Lehn, (Fn. 2).

²⁶ Von Münch/Mankowski, (Fn. 3), S. 20.

²⁷ Hartmer, (Fn. 13), Rn. 17; die Begründungen für diesen Rechtsanspruch divergieren.

²⁸ Hartmer, (Fn. 13), Rn. 17.

²⁹ „Großer Entscheidungsspielraum“ des angefragten Hochschullehrers: OVG Hamburg, v. 6.2.1985 – Bf III 177/81 (zit. bei Hartmer, (Fn. 13), Rn. 17 Fn. 68).

³⁰ 2005–2016.

auch die Bereitschaft, unter Umständen mit der Ehre zu geizen. Genau diese Bereitschaft, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis³¹ – und dazu gehört der Quellennachweis und das Verbot, fremde Texte wörtlich oder sinngemäß ohne Zitat als eigene auszugeben – in den Wind zu schlagen, ist Zeichen eines falsch verstandenen Ehrgeizes. Die anderen beiden Tugenden³² – die Leidenschaft und die Neugier – mögen in solchen Fällen, wenn es sich um „Visitenkarten-Dissertationen“ handelt, als Tugenden ohnehin nur schwach ausgeprägt sein. Insbesondere der Ehrgeiz vermag den selbstkritischen Blick auf die eigene Überforderung mit dem gestellten Thema zu verstellen. Die mangelnden Fähigkeiten zur selbständigen Problembewältigung werden durch Eigenleistungen vermeidendes „Abkupfern“ verdeckt. Aus dieser Perspektive vermag eine Erklärung, wie die von Franziska Giffey, sie habe die Arbeit „nach bestem Wissen und Gewissen“ geschrieben, im Blick auf den Fachhochschulabschluss³³ denkbarer Weise ein Dilemma offenbaren (allerdings ein so nicht intendierter Inhalt der Erklärung). Das gleiche kann man vielleicht annehmen, wenn das Thema von seiner Komplexität her den Doktoranden überfordert.

Eine andere Motivation mag bei an sich gegebener hinreichender Befähigung das Beschreiten eines bequemen Weges sein: Fremde Gedanken und Formulierungen als eigene erscheinen zu lassen verschafft aufwandsarm scheinbare Eigenleistung. Das wird man etwa annehmen dürfen, wenn potentiell qualitätvolle Qualifikationsschriften³⁴ mit Plagiaten durchsetzt sind, wie das offenbar an der Frankfurter Goethe-Universität in einem Fall konsekutiv angenommener Dissertation und Habilitationsschrift vorgekommen ist. Die Konsequenzen liegen in einem solchen Fall³⁵ auf der Hand: Solche Täuschungen kosten auch das Amt (hier durch Amtsverzicht, also das Verlangen, aus dem Beamtenverhältnis entlassen zu werden), weil damit auch die Qualifikation zum Amt nicht redlich erworben ist. Damit mag auch ein Erklärungsmuster für die nicht kleine Zahl an plagiatsdurchsetzten Dissertationen von promi-

nten Politikern benannt sein³⁶, bei denen der akademische Grad aberkannt werden musste, oder deren Dissertationen den Plagiatstest nur knapp überstanden haben. Ich will sie hier im Sinne eines Rechts auf Vergessen nicht sämtlich aufzählen. Der Titel macht sich offenbar einfach gut im Lebenslauf („Prestigegrad“³⁷), gerade auch dann, wenn man eine Karriere in der Politik anstrebt.

Das System Politik, aber auch das System Wissenschaft, tun sich in solchen politisch imprägnierten Verfahren insbesondere dann nicht leicht, wenn die nicht gleichgepolten Systeminteressen aufeinandertreffen. Das war im Fall Karl Theodor Freiherr zu Guttenberg zu beobachten mit dem berühmten Kanzlerinnen-Wort, sie habe doch keinen wissenschaftlichen Assistenten (als Verteidigungsminister) beschäftigt³⁸, um die Bedeutung solcher Plagiate zu minimieren und dadurch den Rücktritt nicht zwingend erscheinen zu lassen. Hinzu kam der Versuch, die politische Karriere dadurch zu retten, dass der Universität offenkundig nahegelegt wurde, es dabei zu belassen, den Grad wegen der objektiven Rechtswidrigkeit der Verleihung abzuerkennen, ohne auf die zweifellos gegebene Täuschung abzuheben.³⁹ Später hat die von der Universität mit der Untersuchung beauftragte Kommission „Selbstkontrolle der Wissenschaft“⁴⁰ den Tatbestand der Täuschung bejaht.⁴¹

Im Fall der Bildungsministerin Annette Schavan⁴² bauten die Institutionen des Wissenschaftssystems (Hochschulrektorenkonferenz, die Allianz der Wissenschaftsorganisationen etc.) gegenüber der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf erheblichen Druck auf, um eine Entziehung des Doktorgrades zu verhindern. So sollte dem offenbar nicht gewünschten Amtsverzicht vorgebeugt werden. Offenbar überwogen die angenommenen Verdienste der Amtsinhaberin (Exzellenzinitiative, Pakt für Forschung und Innovation etc.) den Fehler der Vergangenheit, einen akademischen Grad durch Täuschung erworben zu haben. Der Düsseldorfer Dekan hat die versuchte Einflussnahme damals sehr genau dokumentiert.⁴³ Auch dahin kann also das Promovieren führen, dass honorige Wissenschaftsorganisationen die Contenance verlieren.

³¹ S. dazu z. B. Löwer, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Herkommen – Rechtsgrund – Durchsetzung, in: Festschrift für Hans-Ullrich Paeffgen zum 70. Geb., 2015, S. 111 ff.

³² S. zu Fn. 24.

³³ S. oben Fn. 18; man kann das schlagwortartig auf die Formel bringen: Ausbildung auf dem Stand des Wissens einerseits, Ausbildung durch Wissenschaft andererseits. Die Ausbildung zur Wissenschaft – von zentraler Bedeutung für die Wirtschaft in einem Hoch-Technologie-land – erfolgt erst postgradual.

³⁴ Die Habilitationsschrift zum Recht der Europäischen Zentralbank wird in BVerfGE, v. 30.7.2019 – 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14 – BVerfGE 151, 202 – Europäische Bankenunion Rn. 139 als Beleg zitiert.

³⁵ Der Fall wird berichtet im Rahmen eines Verfahrens gegen den (in Bonn als Jurist ausgebildeten) Journalisten Jochen Zenthöfer, der den Betroffenen nach dem Amtsverlust wegen des „Rechts auf Vergessen“ (BVerfGE, v. 6.11.2019 – I BvR 16/13 –, BVerfGE 152, 96 ff. Recht auf Vergessen I – mit der gelungenen Formulierung in Ls. 2b) a. E.: „Zur Zeitlichkeit der Freiheit gehört die Möglichkeit des Vergessens.“) sollte nicht nennen dürfen: OLG Frankfurt am Main, v. 19.12.2019 – 16 U 210/18 –, WissR 52 (2019), 339 und BGH, v. 9.3.2021 – VI ZR 73/20 –, die den entsprechenden Unterlassungsantrag abgelehnt haben.

³⁶ Mir fallen aus dem Gedächtnis sieben Aberkennungen und vier Grenzfälle des „Noch-mal-gutgegangen“ ein. Die Namen auf dem Stand von 2013 nennen von Münch/Mankowski, (Fn. 3), S. 190 f. Die eminente Kennerin der Szene, Debora Weber-Wulff, spricht von 18 Vroni-Plag-Untersuchungen, die Arbeiten von Politikern zum Gegenstand hatten (Weber-Wulff, Die unrühmliche Verschleppung, in: FAZ v. 16.9.2021, S. 7).

³⁷ Schmoll, (Fn. 4).

³⁸ Wikipedia, Plagiatsaffäre Guttenberg. Auf S. 6/27 ist das wörtliche Zitat zu Fn. 56 wiedergegeben. Wikipedia, Plagiatsaffäre Guttenberg, https://de.wikipedia.org/wiki/Plagiatsaff%C3%A4re_Guttenberg, Abruf v. 20.7.2021.

³⁹ Wikipedia, (Fn. 38), S. 5/27 zu Fn. 49.

⁴⁰ Als Vorsitzender des von der DFG eingesetzten Ombudsgremiums für die Wissenschaft war ich Mitglied der Kommission.

⁴¹ Wikipedia, (Fn. 38), S. 12/27 mit Inhaltsreferat und Hinweis auf die Fundstelle für den Bericht im Netz.

⁴² Wikipedia, Annette Schavan, https://de.wikipedia.org/wiki/Annette_Schavan, Abruf v. 20.7.2021.

⁴³ Wikipedia, (Fn. 42), S. 7/18.

B. Rechtliche Voraussetzungen für die Aberkennung des Doktorgrades (oder einer Habilitation) – eine Übersicht

I. Gesetzesvorbehalt

Die Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Entziehung von Doktorgraden sind inzwischen wegen der Vielzahl von Verfahren im Wesentlichen geklärt.⁴⁴

Die Entziehung eines Doktorgrades ist ein belastender Freiheitseingriff,⁴⁵ der dem Gesetzesvorbehalt unterliegt.⁴⁶ Der parlamentarische Gesetzgeber kann die Entziehungsnorm selbst erlassen oder den Satzungsgeber dazu mittels einer „Das Nähere-Klausel“ ermächtigen.⁴⁷ Es gibt insoweit drei Lösungen: Der Gesetzgeber regelt die Voraussetzungen der Gradentziehung selbst – so die Lösung für Berlin (hier relevant für den Fall Giffey)⁴⁸ – oder der parlamentarische Gesetzgeber ermächtigt den hochschulische Satzungsgeber – so die Regelung in Nordrhein-Westfalen⁴⁹ – oder der universitäre Satzungsgeber verweist auf das staatliche Recht zurück, was, wenn keine gesetzliche Spezialnorm gegeben ist, zur Anwendbarkeit des § 48 LVwVfG führt.⁵⁰

⁴⁴ S. jetzt die alle Facetten des Themas ausschöpfende Arbeit von Gärditz, Der Entzug von Doktorgrad oder Habilitation wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, in: WissR (54) 2021 – Heft 2 –, 150 ff.; s. auch Möhlmann, Der Entzug des Doktorgrades, 2017.

⁴⁵ Das gilt auch dann, wenn die Arbeit als Täuschung einzustufen ist und sie damit nicht von Art. 5 Abs. 3 GG geschützt ist (Nachw. bei Gärditz, (Fn. 44), S. 153 Fn. 15). Bis zur rechtskräftigen Feststellung der Täuschung hat sie als wissenschaftliche Leistung zu gelten.

⁴⁶ Unstr., s. nur Löwer, Aus der Welt der Plagiate, RW 2012, 116 (131).

⁴⁷ Die Ermächtigung zur Satzungslösung wird vom BVerwG, v. 21.6.2017 – BVerwG 6 C 3.16 – BVerwGE 159, 171 (181) noch ohne weiteres akzeptiert. Eine Kammerentscheidung des BVerfG rückt das jetzt – jedenfalls für den Titelentzug wegen nachträglichen Fehlverhaltens – etwas ins Zwielicht: BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, v. 25.5.2020 – 1 BvR 2103/17 – Rn. 10 u. 11. Zu den Einzelheiten Gärditz, (Fn. 49), S.154–157.

⁴⁸ § 34 Abs. 7 BerlHG; darauf ist gleich zurückzukommen.

⁴⁹ Der nordrheinwestfälische Hochschulgesetzgeber unterscheidet hinsichtlich der akademischen Grade. Für die Aberkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen enthält § 66 HG NRW v. 16.7.2021 eine eigene Rücknahmevorschrift. Nach Abs. 4 richtet sich die Rücknahme nach § 48 Abs. 3 des LVwVfG. Für die in § 67 geregelte Promotion gibt es eine solche Vorschrift nicht. Insofern heißt es in Abs. 3: Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt. (...) Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung.

⁵⁰ Das Bayerische Hochschulgesetz v. 23.5.2006 begnügt sich in Art. 69 mit der Regelung, dass von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grade *unbeschadet des Art. 48 BayVwVfG* entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch ein *späteres Verhalten* der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. *Expliziter* Regelungsgegenstand ist hier die Ermächtigung zur Gradentziehung wegen späteren Fehlverhaltens (was wohl jedenfalls einer parlamentsgesetzlichen Regelung bedarf). *Implizit* wird aber auch § 48 für anwendbar erklärt, so dass das autonome Recht letztlich nur deklaratorisch auf die Vorschrift verweisen kann. S. etwa § 35 S. 1 d. PromO der Rechts- und Wirtschaftswiss. Fak. d. Universität Bayreuth v. 15.9.2017: Die Entziehung (...) richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade und den einschlägigen Gesetzesvorschriften des BayVwVfG.

Die einschlägige Berliner Bestimmung (§ 34 Abs. 7 Nr. 1 BerlHG) hebt darauf ab, dass ein akademischer Grad – die Bestimmung bezieht sich also auch auf Bachelor- und Masterabschlüsse oder früher verliehene Diplome – u. a. dann entzogen werden kann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben. Diese Norm war also die im Fall Franziska Giffey anzuwendende Ermächtigungsgrundlage.

II. Zuständigkeit

Zur Zuständigkeit für die Entziehung enthält das Berliner Gesetz ebenfalls eine Vorschrift: Sie hält sich nicht an die allgemeine Regel, dass die den Verwaltungsakt erlassende Behörde auch für die Rücknahme zuständig ist (§ 48 Abs. 4 VwVfG), das wären hier die promovierenden Fakultäten oder Fachbereiche, die für die Entscheidung spezifisch sachkundig sind. Die Entziehungsentscheidung wird vielmehr auf die nicht mit spezieller Sachkunde ausgestattete Hochschulleitung übertragen; sie entscheidet auf Vorschlag des Gremiums (des Fachbereichs), das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist (§ 34 Abs. 8 BerlHG).

III. Täuschungserhebliche Tatsachen und Entschuldigungsstrategien

Damit eine Täuschung geprüft werden kann, braucht man im ersten Schritt die Feststellung „der täuschungsbegründenden Tatsachen“⁵¹ als objektives Element und im zweiten Schritt den Nachweis der (mindestens bedingt vorsätzlichen) Täuschung.

Die täuschungsbegründenden Tatsachen können höchst unterschiedlich sein. In Betracht kommen in den experimentellen Fächern z. B. Datenfälschungen⁵² oder der „Ideenklau“, in den geisteswissenschaftlichen Fächern i. w. S. ist häufiger Entziehungsgrund die Verletzung der wissenschaftlichen Redlichkeit im Umgang mit verwendeten literarischen und anderen Quellen. Aus dem Gebot der Redlichkeit folgt als Pflicht für den Autor, „das geistige

⁵¹ Formulierung bei Gärditz, (Fn. 44), S. 160.

⁵² Einen solchen Fall hatten wir in Bonn in den 1990er Jahren in der Chemie, in der eine Dissertation einen ganz neuen Zweig der Chemie etabliert zu haben schien, die Magnetchemie zur Beeinflussung der molekularen Chiralität. Als die Arbeit dazu in der „Angewandten Chemie“ auf Deutsch und Englisch publiziert war, versuchten sich weltweit Teams daran, die Versuchsanordnung nachzustellen und die Experimente nachzuvollziehen. Wiederholbarkeit von Experimenten ist in den exakten Naturwissenschaften wesentlicher Indikator für die Richtigkeit der Ergebnisse. Niemand gelang es, die behaupteten Ergebnisse zu reproduzieren. Von daher war der Verdacht naheliegend, dass der Doktorand die Versuche heimlich manipuliert hatte. Der Doktorgrad ist dann auch aberkannt worden. Rechtsmittel hatten keinen Erfolg (ich habe damals die Mathematisch-naturwissenschaftliche Universität bei der Gradentziehung begleitet).

Eigentum Dritter nachprüfbar zu machen, indem sämtliche wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken aus Quellen und Literatur als solche kenntlich gemacht werden“.⁵³ Klaus Ferdinand Gärditz merkt dazu völlig zutreffend an, dass die Feststellung, es liege im Ergebnis eine entziehungsbegründende Plagiatslage vor, in der Praxis – auch nicht in der der kontrollierenden Verwaltungsgerichte – keine Probleme macht.⁵⁴ Über die Zitierpflicht kann ein Promovend auch nicht im Zweifel sein, weil die Promotionsordnungen unmissverständlich auf diese Pflicht verweisen.⁵⁵

Deshalb wird ein Promovend auch mit der Erklärung nicht gehört, er habe von „der Engherzigkeit“ der Pflicht zur Quellenangabe nichts gewusst. Wer promovieren will, prätendiert, die entsprechenden Kenntnisse zu haben. Die Basics, das wissenschaftsethische Minimum, zu denen diese Regeln gehören, vermittelt übrigens bereits das akademische Studium. Der Ausweg in die Dummheit ist versperrt. Sehr beliebt ist es, bei einigermaßen prominenten Fällen (also unseren Politiker-Dissertationen) den Promovenden damit zu entschuldigen, er sei nur mangelhaft betreut worden, sein Betreuer hätte die Mängel doch merken müssen und ihn vor den Plagiaten bewahren müssen.⁵⁶ Das ist neben der Sache: Die urheberschaftliche Verantwortung für seine Arbeit trägt der Promovend allein; er muss eine selbständige und eigenhändige Arbeit vorlegen. Betreuungsmängel entlasten den Promovenden nicht,⁵⁷ sie sind allerdings in Fällen grober Pflichtverletzung ein Thema für

das Hochschullehrer-Disziplinarrecht.⁵⁸ Sind die Arbeiten schon älter, hört man bei betroffener Prominenz, die heutigen Maßstäbe könne man nicht anlegen, weil man es früher doch großzügiger gehandhabt habe.⁵⁹ Das ist schlicht unrichtig, weil diese grundlegenden Standards wissenschaftlichen Arbeitens jedenfalls seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stabil sind.⁶⁰ Man durfte eine fremde Autorschaft für eigene Texte noch nie verschleiern. – Auch die bei lang zurückliegenden Arbeiten diskutierte Idee der Verjährung unter dem (scheinbar) schlagkräftigen Signum „Totschlag verjährt – Plagiat nie“⁶¹ ist kein gangbarer Ausweg. Sicher könnte der Gesetzgeber eine Frist regeln, nach deren Ablauf der Gradentzug nicht mehr in Betracht käme,⁶² das wissenschaftsimmanente Problem bliebe, dass nämlich eine wissenschaftliche Idee oder ihre Begründung in dem Sinne unwahr ist, dass sie dem präbendierten Autor nicht zugeschrieben werden dürfte. Im Übrigen: Es ist eine Grundregel des Verwaltungsrechts (und da gibt es keine Wertungsbrücke zum Strafrecht⁶³), dass staatliches Verwaltungsrecht im Interesse der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ohne Verjährungsschranke im Wege eines Gestaltungsrechts⁶⁴ zu beseitigen ist,⁶⁵ wie § 48 VwVfG durch das Fehlen einer bezifferten Zeitschranke erkennen lässt; wohl ist der Rechtsgedanke der Verwirkung zu be-

⁵³ Pars pro toto *VG Düsseldorf*, v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13 – Ls. 2; einhellige Auffassung.

⁵⁴ Gärditz, (Fn. 44), S. 167 (gegen Frenz, DVBl. 2016, S.1127); verzeichnend von Münch/Mankowski, (Fn. 3), S. 191.

⁵⁵ S. nur § 4 Abs. 2 Nr. 5 PromO der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (Fn. 10); höchstrichterliche Bestätigung *BVerwG* v. 21.7.2017 (Fn. 47) S. 167 ff.

⁵⁶ S. etwa den Leserbrief in Sachen Giffey von Herde, in: FAZ, v. 19.6.2021 S. 22: „[...] außerdem sind die Gutachter so gut mit der Materie vertraut, dass Täuschungsversuche sofort auffallen würden.“ Das ist allzu optimistisch: Wer hätte denn in der Arbeit des Freiherrn zu Guttenberg die dort ohne Zitat verarbeiteten nicht publizierten Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages erkennen können? Wenn Bekanntes deshalb als Plagiat zu werten ist, weil es in der Sprachgestalt wörtlich referiert wird, die ein fremder Autor dem bekannten Gedanken gegeben hat, wird man das als Prüfer nicht merken usw.; krit. zur Doktorandenentschuldigung wegen Betreuungsfehlern auch von Münch/Mankowski, (Fn. 3), S. 197 f.

⁵⁷ Das *BVerwG* billigt es deshalb, dass Betreuungsfehler auch im Rahmen des Rücknahmeermessens mit Blick auf die Pflichten des Doktoranden und dessen abgegebener Erklärung zur Einhaltung der Standards nicht zugunsten des Promovenden wirken *BVerwG*, v. 20.10.2006 – 6 B 67/06 –; ebenso *VGH BW*, NVwZ-RR 2009, 285 Rn. 10. Das *VG Braunschweig*, v. 12.6.2016 – 6 A 102/16 – hat in Ls. 3 festgehalten: „Die für die Entziehung zuständige Behörde darf im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nicht berücksichtigen, inwieweit einem Betreuer der Dissertation ein mitwirkendes Verschulden hinsichtlich des dem Promovenden anzulastenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorgehalten werden kann.“ (Zur Transparenz: Ich habe in diesem Verfahren die entziehende Hochschule als Prozessbevollmächtigter vertreten.)

⁵⁸ Das bedeutet nicht, dass eine flagrante Verletzung der Betreuungspflicht (sie kann bis zur Kollusion mit dem Betreuten gehen) nicht disziplinarrechtlich zu ahnden wäre (ebenso *VG Braunschweig*, (Fn. 57), Ls. 2). Solche Fälle kommen in der Praxis auch – selten – vor. Kritische Analyse der Verfolgung professoralen wissenschaftlichen und anderen Fehlverhaltens bei H. Egner/Uhlenwinkel, Entlassung und öffentliche Degradierung von Professorinnen. Eine empirische Analyse struktureller Gemeinsamkeiten anscheinend unterschiedlicher „Fälle“, Beiträge zur Hochschulforschung 1–2/2021 S. 62 ff. (Der Beitrag erfasst auch Fehlverhalten von Professoren, meint aber feststellen zu können, es würde aber tendenziell häufiger das Verhalten von Professorinnen Gegenstand solcher Verfahren als das von Professoren.)

⁵⁹ Insbesondere im Fall Schavan haben sich auch in ihrem Fach bedeutende Wissenschaftler verführen lassen, solche Entschuldigungsargumente vorzutragen; in diese Richtung auch von Münch/Mankowski, (Fn. 3), S. 193 f.

⁶⁰ S. die anekdotische Fallsammlung zum Thema: Löwer, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Spiegel (mehr zufälliger) literaturhistorischer und wissenschaftsgeschichtlicher Funde, 2017.

⁶¹ Zitat bei von Münch/Mankowski, (Fn. 3), S. 191 m. Fn. 21 – 23 m. w. N.

⁶² Der in Fn. 49 nachgew. § 66 HG NRW kennt eine Sperre von fünf Jahren für die Rücknahme der dort geregelten Bachelor- und Mastergrade; w. Hinw. bei Schoch, in: ders./Schneider, Verwaltungsrecht VwVfG Bd. IV, (Juli 2020) § 48 Rn. 268 m. Fn. 836.

⁶³ Diese deutet aber das Zitat zu Fn. 61 an.

⁶⁴ Dies betont Friedrich Schoch, (Fn. 62) § 48 Rn. 268.

⁶⁵ Der Faktor Zeit wird nur relevant, wenn die Verwaltung von den die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat (§ 48 Abs. 4 VwVfG); zur nicht unstrittigen Auslegung der Ausschlussfrist, was den Beginn der Jahresfrist betrifft (Jahresfrist als Entscheidungsfrist oder als Bearbeitungsfrist) s. die Hinw. bei Schoch, (Fn. 62) § 48 Rn. 247 f. Für die plagiatorischen oder sonst durch Täuschung erworbenen Doktorgrade ist zu beachten, dass für diese nicht einmal die Jahresfrist gilt, weil Täuschung nicht (vertrauens-)schutzfähig ist (§ 48 Abs. 4 S. 2 VwVfG).

achten⁶⁶, der wiederum gegenüber Täuschungen kaum je greifen wird. Allerdings ist die verstrichene Zeit zwischen Erlass und potentieller Rücknahme nicht rechtlich unbeachtlich. Sie ist grundsätzlich ein nicht unwichtiger Faktor für die Ermessensausübung.⁶⁷ Für die Entziehung eines Doktorgrades (ca. 25 Jahre nach seiner Verleihung) hebt das Bundesverwaltungsgericht allerdings darauf ab, dass der Grad eine von Anfang an nicht existente Befähigung des Begünstigten bescheinige und deshalb der Zeitspanne keine die Rücknahme hindernde Wirkung entfalten könne.⁶⁸

IV. Vorsatz

Die Gradentziehung setzt voraus, dass der Promovend vorsätzlich getäuscht hat. Der Vorsatz muss hier aus dem normativen Zusammenhang bestimmt werden, wie ihn § 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 VwVfG verdeutlicht: Der Vorsatz bezieht sich nicht allein darauf, abzuschreiben; das wird kaum je unvorsätzlich geschehen. Der Begünstigte behauptet vielmehr implizit durch unterlassenes Zitieren, er lege eine eigenständige Arbeit vor; die Falschheit dieser Vorspiegelung ist ihm bewusst (oder er hält sie jedenfalls für möglich⁶⁹), um die Voraussetzungen für den Erlass des erstrebten Verwaltungsakts möglichst günstig zu gestalten.⁷⁰ Darin liegt, wie es in der zitierten Vorschrift heißt, das arglistige Verhalten.

V. Beurteilungsspielraum und Entziehungsermessen?

Die Frage, wer in rechtlich nicht vollständig determinierbaren Sachverhalten die Letztentscheidungskompetenz⁷¹ für sich in Anspruch nehmen kann, beschäftigt das Verwaltungsrecht unter dem Stichwort „Beurteilungsermächtigung“. Für das Prüfungsrecht ist ein Beurteilungsspielraum wegen „der zugrundeliegenden komplexen Erwägungen“ in einer Prüfungsentscheidung unvermeidlich anzunehmen.⁷² Dazu gehört auch die Frage, ob eine Dissertation den Anforderungen genügt und wie sie zu bewerten ist.⁷³ Die Kontrollintensität der Verwaltungsgerichte ist entsprechend begrenzt. Ist auch die Entscheidung über die Entziehung eines Doktorgrades eine Prüfungsentscheidung mit entsprechender Kontroll-

restriktion für die Verwaltungsgerichte, soweit es um die Feststellung von Plagiaten geht? Die Verwaltungsgerichte stellen dazu richtig fest, dass Feststellungen zu Plagiaten keine Neubewertung durch die Gutachter voraussetzen, dass dazu vielmehr jeder sachkundige verständige Dritte in der Lage sei.⁷⁴ Es ist also für die Plagiatsfeststellung nicht von einem Beurteilungsspielraum oder Bewertungsspielraum auszugehen.⁷⁵ Das Verwaltungsgericht wird Entziehungsentscheidungen also ohne Kontrollrestriktionen überprüfen.

Die Promotionsordnungen wie auch die Rücknahmevorschriften der Landesverwaltungsverfahrensgesetze stellen die Entziehung des Doktorgrades in das Entschließungs- und Auswahlermessen mit der Folge, dass das Einschreiten oder Nichteinschreiten sowie die Entziehung oder Nichtentziehung gleichermaßen rechtmäßig sein könnten, wenn die zuständige Behörde keine Ermessensfehler macht. Dass es der Situation unangemessen ist, wenn eine Entziehung bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Täuschung unterbleibt, liegt auf der Hand. Geht es z. B. um plagiatorische Arbeiten oder um „Ideenklau“, führt das Nichteinschreiten zu einer dauerhaft fehlerhaften Lage zu Lasten Dritter (der Plagiierten). Der Rechtswert der Lauterkeitsschutzes für das Wissenschaftssystem⁷⁶ wird nicht dadurch geschützt, dass solche negativen Fälle unter den Teppich gekehrt werden,⁷⁷ sondern dadurch, dass sie in einem transparenten Prozess abgearbeitet werden, an dessen Ende ein überzeugendes nachvollziehbares Ergebnis steht. Deshalb habe ich früher schon darauf hingewiesen, dass das Ermessen an die „Rationalität der Entscheidungssituation zurückgebunden ist“⁷⁸, dass das Ermessen im Ergebnis intendiert⁷⁹ auszuüben ist. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die Entziehung indiziert ist, wenn der Promovend mangels Eigenständigkeit der Dissertation die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Leistung nicht nachgewiesen habe.⁸⁰ Regelrechtsfolge bei nachgewiesenen Plagiaten jenseits einer Bagatellschwelle⁸¹ ist also, die Verleihung des Doktorgrades durch dessen Entziehung rückgängig zu machen.⁸²

⁶⁶ Schoch, (Fn. 62), § 48 Rn. 269–271.

⁶⁷ Schoch, (Fn. 62), § 48 Rn. 306.

⁶⁸ BVerwG (Fn. 47) Rn. 49.

⁶⁹ Unstr.; s. Gärditz, (Fn. 44), S. 181 m. Fn. 158 und einem Fallbeispiel zum etwaigen dolus eventualis.

⁷⁰ S. auch Schoch, (Fn. 62), § 48 Rn. 160 m. w. N. „Dabei ist dem Täuschenden die Unrichtigkeit seiner Angaben bewusst oder er hält deren Unrichtigkeit für möglich, nimmt die Verursachung eines Irrtums bei den Behördenmitarbeitern aber in Kauf“.

⁷¹ Zur Unterscheidung von Ermessen und Beurteilungsermächtigungen s. z. B. Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 19 Abs. 4 (2020) Rn. 186.

⁷² Schmidt-Aßmann, (Fn. 71), Art. 19 Abs. 4 Rn. 193.

⁷³ Gärditz, (Fn. 44), S. 183 – unstr.

⁷⁴ BayVGH, v. 4.4.2006 - 7 BV 05.388 – BayVBl. 2007, 281; billigend in der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) BVerwG, v. 21.12.2006 – 6 B 102.06 -, Buchholz 316 § 48 VwVfG Nr. 116.

⁷⁵ VG Karlsruhe, v. 4.3.2021 – 7 K 3335/11 – Ls. 2 u. Rn. 49; ebenso I. Münch/Mankowski, (Fn. 3), S. 196; Gärditz, (Fn. 44), S. 184.

⁷⁶ S. auch BVerwG, v. 21.6. 2017, (Fn. 47), Rn. 48 zur Ermessensausübung: Dem in Art. 5 Abs. 3 GG verankerten Interesse an einer redlichen Wissenschaft komme Vorrang vor den Abwehrinteressen eines Betroffenen zu. Gärditz, (Fn. 44), S. 185.

⁷⁷ S. auch BVerwG, v. 21.6. 2017, (Fn. 47) Rn. 48: „Es dient nicht der Pflege der Wissenschaft, durchgreifende Mängel wissenschaftlicher Arbeiten ‚unter dem Teppich zu halten‘, weil sie namhafte Wissenschaftler – aus welchen Gründen auch immer – nicht moniert haben“.

⁷⁸ Löwer, Art. 5 Abs. 3 GG im Blick – „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“, WissR 50 (2017), S. 317 (344).

⁷⁹ Löwer, (Fn. 46), S. 138; zust. Gärditz, (Fn. 44), S. 187.

⁸⁰ BVerwG, v. 21.6.2017, (Fn. 47), Rn. 45.

⁸¹ S. dazu noch in diesem Abschnitt unter 1. b) cc) (2).

⁸² BVerwG, v. 21.6.2017 (Fn. 47).

C. Der Fall Franziska Giffey

Franziska Giffey⁸³ absolvierte 2005 bis 2010 eine Promotionsstudium am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin, nachdem sie an der Berliner Verwaltungsfachhochschule einen Masterabschluss europarechtlicher und -politischer Ausrichtung erworben hatte. Sie konnte die Offenheit des Berliner Hochschulrechts für die Promotion auch von Fachhochschulstudenten⁸⁴ nutzen. Schon während ihres Studiums war sie 2002 bis 2010 Europabeauftragte des Berliner Bezirks Neukölln.⁸⁵ Die Studieninteressen und die praktische Tätigkeit haben offenbar das von der Politikwissenschaftlerin Tanja Börzel betreute Thema mitbestimmt. Promoviert hat sie 2010 zu dem Thema „Europas Weg zum Bürger – Die Politik der Europäischen Kommission zur Beteiligung der Zivilgesellschaft“ (2010).⁸⁶

Wie die Arbeit manchen Politikern haben sich die Mistreiter von VroniPlag⁸⁷ auch diese Arbeit vorgenommen.⁸⁸ Im Mai hatten sie 119 Textstellen als Plagiate eingestuft.⁸⁹ Bei diesen Gegebenheiten muss eine Hochschule entscheiden, ob sie ein Überprüfungsverfahren einleitet. Diese Entscheidungen werden bei Dissertationen eines Politikern (Bundesfamilienministerin, eventuelle Kandidatur für das Amt der Regierenden Bürgermeisterin) natürlich nicht in einem gewissermaßen „wissenschaftssterilen“ Raum getroffen – schon gar nicht in einem Stadtstaat wie Berlin, in dem die Wege und die Informationskanäle kürzer sind, die Akteure aus Politik, Wissenschaft und Kunst sich informell häufiger treffen als in Flächenstaaten. Erwartungen und Möglichkeiten werden auch ohne förmliche verkörperte Gedankenklärungen wechselseitig signalisiert. Während meiner Zeit als Hochschullehrer an der Freien Universität Ende der neunzehnhundertachtziger Jahre ist mir klar geworden, dass im Stadtstaat „Kleinräumigkeit und Verfassung“ ein eigenes Thema ist. Es ist eine Herausforderung, in einer solchen Lage die gebotene Gesetzmäßigkeit und Sachgesetzlichkeit des Entziehungsverfahrens zu gewährleisten.⁹⁰

⁸³ Die folgenden Informationen entnehme ich dem Namenseintrag bei Wikipedia, Abruf v. 20.7.2021.

⁸⁴ S. zur Berliner Rechtslage oben Fn. 21.

⁸⁵ Berlin leistet sich für 13 Bezirke 13 Europabeauftragte, die in einer Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind.

⁸⁶ Ich habe die Arbeit nicht eingesehen.

⁸⁷ S. den Eintrag bei Wikipedia unter VroniPlag Wiki zu Ziel und Aktivitäten der Streitgenossen und Streitgenossinnen für eine redliche Wissenschaftspraxis, Abruf v. 20.7.2021.

⁸⁸ Bisher sind 195 Dissertationen und 13 Habilitationsschriften von VroniPlag überprüft worden (s. Fn 87 dort Fn. 46). *Weber-Wulff*, (Fn. 36), nennt jetzt die Zahl 212, darunter übrigens auch 50 Untersuchungen der Qualifikationsschriften von Wissenschaftlern.

⁸⁹ *Amory Burchard*, Experten finden weitere Plagiate und kritisieren Giffey's Betreuer, tagesspiegel.de, <https://www.tagesspiegel.de/wissen/doktorarbeit-der-bundesfamilienministerin-experten-finden-weitere-plagiate-und-kritisieren-giffey-betreuer/24>, Abruf v. 7.9.2021.

⁹⁰ Der Präsident der FU, Prof. Dr. Ziegler, hat in einem Interview mit Jan Heidtmann die Süddeutschen Zeitung vom 1.2.2021 (S. 6) darauf hingewiesen, dass die Universität nicht die Karriere von Frau Giffey zu behandeln, zu steuern oder zu korrigieren habe. Natürlich nicht: Aber die Entscheider müssen es in ihrem Kopf auseinanderhalten können.

I. Erster Durchgang

Nachdem die Plagiatsbehauptungen gegen die Dissertation öffentlich geworden waren, bat die Betroffene die Freie Universität um eine entsprechende Prüfung.⁹¹

1. Zuständigkeit und Verfahrensquerelen

Schon oben ist die komplexe Zuständigkeitslage im Berliner Hochschulrecht behandelt.⁹² § 34 Abs. 8 BerlHG begründet die Entscheidungszuständigkeit der Hochschulleitung, die aber die Tatsachenfeststellungen nicht selbst vornehmen wollen, weshalb das Gesetz die Erleichterung verschafft, dass der Hochschulleitung ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet wird. Welche Stelle innerhalb des Fachbereichs den Vorschlag entwickeln soll, ist nicht völlig klar. Nach der einschlägigen Promotionsordnung⁹³ käme der Promotionsausschuss in Betracht (§ 2 PromO) oder eine von diesem eingesetzte Promotionskommission, die einer Kommission entspräche, die ein konkretes Promotionsverfahren mit Entscheidungskompetenz begleitet (§ 9 Abs. 1 PromO). Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg versteht die Norm wohl im letztgenannten Sinne.⁹⁴ Wenn man dies für richtig hält, ist es Aufgabe des Promotionsausschusses des Fachbereichs, eine Promotionskommission zu bilden,⁹⁵ wie sie sonst eingesetzt wird, wenn über die Annahme oder Ablehnung einer Dissertation entschieden wird.

In concreto war Vorsitzende der Promotionskommission nach § 9 Abs. 1 PromO des Fachbereichs die Betreuerin der Dissertation von Franziska Giffey. Plagiate seitens der Gutachter nicht erkannt zu haben, wird oftmals als deren Versagen verstanden.⁹⁶ Das Nichterkennen von Plagiaten wird den Betreuern ins Schuldbuch geschrieben. Wäre es also denkbar, dass in der Person der Betreuerin als Vorsitzende der Fachbereichs-Promotionskommission die Besorgnis der Befangenheit begründet sein könnte? Sie könnte möglicherweise unsachlichen Einfluss auf die Auswahl der Prüfpersonen genommen haben, um eine Besetzung zu erwirken, die erwartbar besonders fehlertolerant, besonders „großzügig“ sein würde?

⁹¹ S. Freie Universität. Kommunikation und Marketing [Presseerklärung] 320/2019 v. 30.10.2019.

⁹² S. oben II. 2.

⁹³ Promotionsordnung zum Dr. rer. Pol. in Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin, Mitteilungen. ABl. d. Freien Universität Berlin 16/2008 S. 220.

⁹⁴ *OVG Berlin-Brandenburg*, v. 12.5.2016 – OVG 5 B 11.15.OA -, Ls. 7 u. Rn. 40.

⁹⁵ § 9 Abs. 1 S. 1 PromO (Fn. 93): (1) Der Promotionsausschuss bildet eine Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren (...). § 10 Abs. 1 S. 1: Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation (...).

⁹⁶ S. oben II. 3. zu Fn. 56.

Die Frage nach der Besorgnis der Befangenheit ist in einer Schriftlichen Anfrage des Abg. Adrian Gasse vom 13. November 2020 thematisiert worden.⁹⁷ Ein gesetzlicher Ausschlussgrund in der Person der Vorsitzenden lag nicht vor, weil für die Betreuerin die Betreuung und die Erstattung des Promotionsgutachtens amtlich veranlasst sind.⁹⁸ Also käme nur die Besorgnis der Befangenheit in Betracht (§ 21 [L]VwVfG). Dazu äußert sich die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung⁹⁹ – mit „interessanten“ der Freien Universität zugeschriebenen Argumenten: „Da der Beschluss von allen vier Mitgliedern des Promotionsausschusses getroffen wurde (Was hat das mit der Besorgnis der Befangenheit zu tun? In Kollegialgremien ist die Besorgnis der Befangenheit also immer unerheblich, wenn einvernehmlich entschieden wird? Vielleicht beruht die Einvernehmlichkeit gerade auf einer inhaltlichen Prägung, die der Befangene bewirkt hat; Anm. d. Verf.) und da weder die Betreuung, noch die Bewertung der Dissertation, sondern die Klärung der Täuschungsvorwürfe Gegenstand des Verfahrens [...] waren, hielt die FU Berlin die Mitwirkung (gemeint ist: der Vorsitzenden des Promotionsausschusses und Betreuerin der zu überprüfenden Dissertation) in diesem Rahmen für zulässig.“¹⁰⁰ Die Betreuung sei nicht Gegenstand des Verfahrens. Das ist richtig, aber auch vordergründig; es könnte doch sein, dass sich aus den Tatsachenfeststellungen Informationen ergäben, die Sorgfaltmängel der Betreuung von einem Gewicht deutlich machen könnten, denen in einem Disziplinarverfahren nachzugehen sein könnte.¹⁰¹ So leicht, wie die Antwort auf die Schriftliche Anfrage meint, lässt sich die „Besorgnis“ nicht beruhigen. Der Freien Universität ist offenbar auch bewusst, dass diese Sicht der Dinge letztlich nicht haltbar ist. Es heißt nämlich an der zitierten Stelle weiter, nach erneuter Prüfung habe sich ergeben, dass ein *Anschein* (Hervorh. nur hier) einer Besorgnis der Befangenheit hätte vermieden werden können, wenn die Betreuerin an der Besetzung der Kommission nicht mitgewirkt hätte. Dazu hätte es nicht einer erneuten Prüfung bedurft, das war auch vorher einigermaßen evident.

⁹⁷ Abgeordnetenhaus Berlin 18. WP Drucks. 18/25 546.

⁹⁸ § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 VwVfG hebt darauf ab, dass die gutachtliche oder sonstige Mitwirkung den Ausschluss wegen Befangenheit begründet, wenn der Betreffende *außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft* gehandelt habe. Die Erstattung des Dissertationsvotums ist aber in amtlicher Eigenschaft geschehen.

⁹⁹ In Berlin war in der 18. Legislaturperiode der Regierende Bürgermeister Müller zugleich Senator für Wissenschaft und Forschung, so dass die Wissenschaftsverwaltung eine Abteilung der Staatskanzlei ist.

¹⁰⁰ AbgHaus, (Fn. 97), S. 2 zu 2.

¹⁰¹ Der damals Greifswalder Staatsrechtslehrer Carl Schmitt hatte einer Marburger Doktorandin Kathlyn Murray (Australierin), mit der er ein Liebesverhältnis eingegangen war, jedenfalls weite Teile der Dissertation geschrieben (weshalb er sie nach Vorlage der Buchfassung auch für eine gute Arbeit hielt: „Las darin, wie schön und anständig ist sie, jedes Wort von mir. Unheimlich“ [C. S. im Tagebuch vom 22.5.1922].) Wissenschaftliche Freunde Schmitts waren nicht zuletzt auch wegen der disziplinarrechtlichen Seite des „Betreuungsverhältnisses“ hochbesorgt, bis die Australierin auf dem Schiff nach Hause war. Näher Löwer, (Fn. 60), S. 39–46.

2. Die gewählte Rechtsfolge: Rüge statt Entziehung oder Einstellung des Verfahrens

a) Die Geburt der Rüge aus dem Geist der Verhältnismäßigkeit

Die Promotionsordnungen folgen nach ihrem Wortlaut hinsichtlich der Rechtsfolge einem binären Code: Entweder wird der Grad entzogen oder nicht. *Tertium non datur*. Die zuständige Stelle muss sich entscheiden: Sind die Täuschungen von solchem Gewicht, dass sie die Entziehung rechtfertigen oder ist die Täuschung so schwachgewichtig, dass von einem Einschreiten abzusehen ist. Solche binären Codierungen sind nicht selten; sie sind Alltagsgeschäft z. B. des Strafrichters. Die Verlockung, dem binären Code in schwierigen Entscheidungslagen auszuweichen, ist groß: Man benennt die Täuschung, hält sie für belangvoll, aber nicht für so gewichtig, dass man den Grad entzieht. Für solche Fälle bietet sich als Passepartout der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an, der in der dritten Stufe – der Angemessenheit – nur begrenzt rationalisierbar ist. Die Verhältnismäßigkeit als Ermessensdirektive im Rahmen des Rechtsfolgeermessens steht aber auf der anderen Seite aber auch der Reaktionslosigkeit gegenüber Täuschungen entgegen; die Täuschung muss wenigstens gerügt werden – schon im Selbstwertinteresse des Wissenschaftssystems, weil die Täuschung die Negation wissenschaftlicher Methodik ist. Damit erscheint die Rüge im einzelnen Fall als probates Mittel, die Entscheidungshärte des Binären aufzuweichen.

Als Rechtfertigung wird gerne eine weitere Vokabel hinzugezogen, die aus dem Versammlungsrecht geläufig ist: Um der Härte der Auflösung einer Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersG zu entgehen, seien sub specie Verhältnismäßigkeit auch sogenannte Minusmaßnahmen zulässig.¹⁰² Um eine solche Minusmaßnahme handele es sich auch bei der Rüge im Verhältnis zur Entziehung. Die Freie Universität hatte bis dahin bereits in dreizehn Fällen zum Mittel der Rüge gegriffen;¹⁰³ rechtsaufsichtlich ist offenbar nicht geprüft worden, ob solche Entziehungsverfahren mit einer Rüge abgeschlossen werden können, obwohl die „Rüge-Praxis“ nicht nur in Berlin etabliert worden ist und schon länger kritisch erörtert wird;¹⁰⁴ das Verwaltungsgericht Berlin hatte die „Rüge“ bereits wegen der fehlenden

¹⁰² S. *Kniesel/Poscher*, Versammlungsrecht, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Rn. K 26 ff. mit krit. Diskussion der Rechtsfigur der „Minusmaßnahme“; *W.-R. Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018 Rn. 377.

¹⁰³ AbgHaus, (Fn. 97), zu 1.

¹⁰⁴ S. den Hinweis auf den (Bonner) Wissenschaftsjournalisten Hermann Horstkotte, Rügen für Betrüger, LTO v. 10.2.2014 bei *Gärditz*, (Fn. 44), S. 157 Fn. 38. Diese Quelle wird übrigens (durchaus ungewöhnlich) herangezogen und zitiert vom *VG Berlin*, v. 26.6.2015 – 3 K 327.13 – Aufhebung einer Rüge der Charité bezüglich einer Habilitationsschrift, wobei es dem VG dort weniger um Horstkottes Beitrag geht, sondern darum, dass sich Horstkotte auf Prof. Gärditz für die Aussage des notwendigen Gesetzesvorbehalts berufen hatte.

gesetzlichen Ermächtigung beanstandet¹⁰⁵ (was eine für die Berliner Universitäten zuständige Senatsverwaltung vielleicht hätte wissen können und sollen).

Sie ist zugleich ein verführerisches Element in politisch heiklen Fällen, den oben skizzierten – im guten Fall: unausgesprochenen – politischen Erwartungen Rechnung zu tragen, ohne die wissenschaftliche Selbstreinigung völlig zu vernachlässigen. Die Rüge eröffnet dem politischen Mandatsträger die Chance, seine politische Karriere möglicherweise ohne wesentliche Blessuren fortzusetzen. Andererseits ist das Ergebnis geeignet, den politischen Gegner zu frustrieren, der auf ein diskreditierendes Ergebnis (Gradentzug wegen Täuschung) setzt, weil ihm das politisch nützlicher ist.¹⁰⁶

b) Die Rüge im Fall Giffey

In der Presserklärung der Freien Universität heißt es dazu: „Das Präsidium der Freien Universität Berlin hielt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Rüge für geboten. Mit der Rüge missbilligt das Präsidium, dass Frau Dr. Giffey in ihrer Dissertation die Standards wissenschaftlichen Arbeitens nicht durchgängig beachtet hat. Die Freie Universität Berlin wird die Rüge in der veröffentlichten Fassung ihrer Dissertation kenntlich machen.“¹⁰⁷ Das Präsidium stellt in der Presseerklärung zuvor fest, dass trotz der festgestellten Mängel nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden könne, dass es sich bei der Dissertation um eine eigenständige wissenschaftliche Leistung handele.

Der Zusammenhang beider Aussagen macht die Problematik der Rüge als Eingriff besonders deutlich: Es handelt sich um eine eigenständige wissenschaftliche Leistung, aber sie ist zu rügen. Die Rüge, die publizitätsfähig sein soll, stellt mit Verbindlichkeitsanspruch zu Lasten des Betroffenen fest – darin liegt die „Regelung“ im Sinne von § 35 VwVfG –, dass die Standards wissenschaftlichen Arbeitens nicht eingehalten worden sind. Das ist eine regelnde Tatsachenfeststellung der Behörde, mit der das Verwaltungsverfahren zur Überprüfung einer Dissertation dem Betroffenen gegenüber abgeschlossen wird. Die Rüge ist dem Betroffenen gegenüber „eine Missbilligung und damit ein Unwerturteil“¹⁰⁸. Es handelt sich folglich um einen feststellenden belastenden Verwaltungsakt, der damit einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf.¹⁰⁹ Da diese hier fehlt, könnte die Lehre von den Minus-Maßnahmen¹¹⁰ helfend

eingreifen.¹¹¹ Dann müsste sie ein aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit deduziertes allgemeines Prinzip sein, dem eine den Gesetzesvorbehalt substituierende Kraft zukäme.¹¹² Das Verwaltungsgericht Berlin hat dazu zutreffend festgestellt, die „verfügte Rüge“ sei auch kein von der Ermächtigungsgrundlage mitumfasstes „Minus“ zum Entzug des Grades. „Die Rüge ist vielmehr ein eigenständiges, wenn auch weniger einschneidendes, selbständig neben dem Entzug des akademischen Grades stehendes Sanktionsmittel“, das einer „besonderen Ermächtigungsgrundlage“ bedürfe.¹¹³ Da sie ein „aliud“ zur Rücknahme ist, ermächtigen auch Vorschriften zur Rücknahme (Entziehung) des akademischen Grades nicht zu einer Rüge. Natürlich wehrt sich ein Betroffener, der so die Entziehung des Grades abwehren konnte, dann nicht gegen die Rüge, wenn sie aus seiner Sicht eigentlich „günstig“ ist, weil der Grad nicht entzogen wird. Die Verfahren werden dann bestandskräftig mit der Rüge abgeschlossen.

Wenn die Hochschule ein solches Verfahren von Amts wegen nochmals aufgreift (was impliziert, dass die Rüge, weil rechtswidrig, nach § 48 (L)VwVfG zurückgenommen wird) muss sie sich wegen einer Mehrzahl von Fehlern angreifbar gemacht haben.¹¹⁴

c) Weitere Fehler

aa) Die Promotionskommission, die mit der Untersuchung der Vorwürfe befasst war, hat sich nur die von VroniPlag beanstandeten Textstellen vorgenommen.¹¹⁵ Schon darin liegt ein erster Verfahrensfehler. Die Behörde darf sich zwar auf die auf diese VroniPlag-Wiki-Art zugänglichen Informationen beziehen und sie verwerten, sie darf sich aber nicht darauf beschränken, weil sie den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt umfassend ermitteln muss (§ 24 (L)VwVfG).¹¹⁶ Dazu gehört auch eine sorgfältige eigenhändige Überprüfung der Dissertation auf etwaige Täuschungen. Eine der Hochschule vorliegende digitale Durchsicht von VroniPlag ist hilfreich, bedarf aber

¹⁰⁵ *VG Berlin*, (Fn 104), Rn. 25.

¹⁰⁶ Hier war es die CDU-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus, die die Rüge kritisch gesehen hatte. S. die schriftliche Anfrage des Abg. Adrian Grasse (CDU) vom 13.11.2020 zum Thema: Verfahren zur Überprüfung der Doktorarbeit von Franziska Giffey, (Fn. 97) Frage und Antwort Zu 10.

¹⁰⁷ Presseerklärung der FU (Fn. 91), S. 2. Wie solche Kenntlichmachung eigentlich geschehen soll, ist nicht recht klar.

¹⁰⁸ *VG Berlin*, (Fn. 104) Rn. 18.

¹⁰⁹ Unstr., s. nur *VG Berlin* (Fn. 104) Rn. 21; w. Nachw. bei *Gärditz*, (Fn. 49), S. 157 f.

¹¹⁰ S. oben zu Fn. 102.

¹¹¹ So hat es wohl auch ein Gutachten von Ulrich Batts, Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag der Freien Universität Berlin, November 2020 ergeben. (Ich entnehme die Information dem Beitrag von *Gärditz*, (Fn. 49), S. 159 Fn. 47, der in der Sache ebenfalls ein Gutachten erstattet hat, das ich eben so wenig herangezogen habe).

¹¹² Man darf schon bei der versammlungsrechtlichen Herleitung nicht übersehen, dass es dort darum geht, ob das (allgemeine) Polizeirecht des Landes ergänzend zu § 15 VersG herangezogen werden kann; die Minus-Maßnahme hat dann dort ihre *gesetzliche Grundlage*. Das ist hier völlig anders. Die Minusmaßnahme kommt sozusagen aus dem normativen Nichts.

¹¹³ *VG Berlin* (Fn. 104) Rn. 25; weitere Hinw. auf gleichsinnige Rspr. bei *Gärditz*, (Fn. 49), S. 158 Fn. 40.

¹¹⁴ S. dazu *Schmoll*, Versagen auf der ganzen Linie. Bei der Überprüfung der Dissertation Franziska Giffey's ist es zu einer auffälligen Anhäufung von Rechtsverstößen gekommen, in: *FAZ* v. 29.10.2020, S. 7.

¹¹⁵ Presseerklärung der FU (Fn. 91): Das Prüfungsgremium hat die von der VroniPlag-Wiki-Gruppe beanstandeten Textstellen bewertet. „Eine systematische Analyse der monierten Fundstellen war die Grundlage für die Prüfung.“

¹¹⁶ *K. Rügen*, in: *Knack/Hennecke, VwVfG*, 9. Aufl. 2010, § 24 Rn. 10.

hinsichtlich der inkriminierten einzelnen Stellen nicht nur der Bewertung (wie sie hier vorgenommen worden ist), sondern ggfs. auch der Ergänzung, weil digital nur durchmustert worden ist, was VroniPlag für den Prüfungsvorgang digital bereitgestellt hat oder allgemein digital greifbar ist; ggfs. ist z. B. noch Vergleichsmaterial zu ergänzen. Faktisches Outsourcing der Amtsermittlung auf Private ist nur zulässig, wenn die Behörde die Sachherrschaft in der Hand behält. Private Nachforschungen können die Amtsermittlung nicht vollständig ersetzen. Anders mag das nur dann sein können, wenn für eine Entziehungsentscheidung genügend plagiatorische Befunde vorliegen, die eine Entziehungsentscheidung tragen. Nur dann ist eine flächendeckende Weiterprüfung letztlich überflüssig. Die Vernachlässigung der Amtsermittlung ist ein weiterer Fehler in diesem ersten Durchgang.

bb) Die (erste) Promotionskommission meinte sich zu ihrer Urteilsbildung auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.6.2017¹¹⁷ stützen zu können, die vordergründig die Position der eingesetzten Promotionskommission zu stützen scheint. Die Presseerklärung vom 30.10.2019¹¹⁸ zitiert aus der Entscheidung den Passus (Rn. 44), der die Kommission ermutigt hat, von einer Empfehlung zur Entziehung abzusehen. Es heißt dort: „Die Plagiatsstellen müssen die Arbeit quantitativ, qualitativ oder in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten prägen. Eine quantitative Prägung ist zu bejahen, wenn die Anzahl der Plagiatsstellen und deren Anteil an der Arbeit angesichts des Gesamtumfangs überhandnehmen. Derartige Passagen prägen die Arbeit qualitativ, wenn die restliche Dissertation den inhaltlichen Anforderungen an eine beachtliche wissenschaftliche Leistung nicht genügt.“¹¹⁹

Bei isolierter Lektüre dieser Passage klingt dies so, als müsste es eine Bewertung des „Rests der Arbeit“ geben, wenn das Plagiatorische abgezogen sei. Gegen ein solches Verständnis hat schon mal das Verwaltungsgericht Braunschweig rein vorsorglich die Verwahrung eingelegt, die für ein Instanzgericht gegenüber der Revisionsinstanz angemessen ist: „Ob diese Rechtsprechung [...] überzeugt, ob insbesondere das öffentliche Interesse an einer redlichen Wissenschaft es tatsächlich zulässt, einer Dissertation trotz gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens noch einen wissenschaftlichen ‚Restwert‘ zu bescheinigen und mit dieser Begründung von der Entziehung des Doktorgrades abzusehen, kann die Kammer offenlassen.“¹²⁰

Man darf also mit Fug und Recht die Frage stellen, wie denn das Bundesverwaltungsgericht verstanden sein will. Die Antwort gibt das Bundesverwaltungsgericht in Rn. 47 selbst. Das Gericht fasst in der Entscheidung vom 21.6.2017 das Berufungsurteil dahingehend zusammen, dass die dortige Klägerin über die Eigenständigkeit ihrer Dissertation getäuscht habe, was die Vielzahl der Plagi-

atsstellen belegt hätten. Bei dieser Lage seinen Nachlässigkeiten auszuschließen. Es heißt dann: „Aufgrund dieses Befundes hat das Oberverwaltungsgericht aus seiner Sicht folgerichtig nicht zusätzlich geprüft, welche qualitative Bedeutung den Plagiatsstellen zukommen könnte.“ Ist also die mangelnde Eigenständigkeit der Dissertation – in der Diktion des Bundesverwaltungsgerichts quantitativ oder qualitativ – dargetan, reicht dieser Befund für die Entziehung aus. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat diese Sicht in einer jüngeren Entscheidung¹²¹ rechtsgrundsätzlich verdichtet: „Eine zusätzliche Prüfung der qualitativen Erheblichkeit von Plagiatsstellen für die wissenschaftliche Aussagekraft der Dissertation ist entbehrlich, wenn feststeht, dass der Doktorand über die Eigenständigkeit seiner Arbeit getäuscht hat.“ Das Verwaltungsgericht Würzburg geht bei 30 % plagiatsdurchsetztem Text davon aus, dass eine solche Arbeit nicht mehr als selbständige wissenschaftliche Leitung angesehen werden kann¹²² und prüft bei dieser Lage natürlich nicht den „Restwert“ auf seine wissenschaftliche Bonität.

Welche Fälle will das Bundesverwaltungsgericht dann aber mit seinem Hinweis auf die „Prüfung der restlichen Dissertation“ erfassen? Klaus Ferdinand Gärditz geht zu Recht davon aus, dass damit nicht die Einladung zu einer Prüfung in Richtung einer „geltungserhaltenden Reduktion“ einer fehlerhaften Dissertation ausgesprochen wird,¹²³ sondern dass es um die Abgrenzung von Bagatellfällen¹²⁴ bei qualitativer Betrachtung geht, wenn die quantitative Betrachtung nicht schon die fehlende Eigenständigkeit belegt.

Die Promotionskommission im Fall Giffey hat sich – offensichtlich unberaten oder schlecht beraten – damit begnügt, in dem wiedergegebenen Zitat¹²⁵ die „Ermächtigung“ zu einer „Restwertprüfung“ zu finden, ohne sich mit dem systematischen Kontext der Entscheidung auseinanderzusetzen. Um den damit selbstermächtigten Weg freizumachen, musste das Gremium die (indes noch zu bewertenden) 119 Beanstandungen¹²⁶, mit denen es sich auseinanderzusetzen hatte, als nicht „überhandnehmend“ (Diktion des Bundesverwaltungsgerichts) werten, was sich dann doch recht kühn anhört.

Um den eigentlichen Punkt in Erinnerung zu rufen: Es geht um Täuschung zur Erlangung des Doktorgrades. „Täuschung“ genießt in der Rechtsordnung kein gutes Ansehen; sie darf auf Belohnung, Respekt und Vertrauensschutz nicht hoffen. Versehen, Nachlässigkeiten, fahrlässige Fehler können auf Verständnis und Nachsicht hoffen, Täuschungen allenfalls, wenn es um „Bagatellen“ geht. Insofern war das eingesetzte Gremium ersichtlich sehr

¹¹⁷ Nachw. Fn. 47.

¹¹⁸ Presseerklärung (Fn. 91).

¹¹⁹ BVerwG (Fn. 47) Rn. 44.

¹²⁰ VG Braunschweig, (Fn. 57) Rn. 118 mit Rspr.-Hinw., die eine „geltungserhaltende Reduktion“ ablehnen.

¹²¹ OVG Nordrhein-Westfalen, v. 7.6.2019 – 19 A 1455/18 – Ls. 2 u. Rn. 18.

¹²² VG Würzburg, v. 19.7.2017 – W 2 K 15.668 – Rn. 42.

¹²³ Gärditz, (Fn. 49), S. 178 m. Nachw. in Fn. 139.

¹²⁴ Das VG Düsseldorf, (Fn. 53) Rn. 138: 60 Befunde überschreiten quantitativ die Bagatellgrenze.

¹²⁵ S. oben zu Fn. 119.

¹²⁶ S. oben Fn. 89.

nachsichtig; aber immerhin war es auch von bedingt vorsätzlichen Täuschungen ausgegangen.

Es drängt sich auf, dass auch die Rücksicht auf die bekannten Folgen solcher akademischen Entscheidungen für Politikerkarrieren die Entscheidung mitbestimmt haben könnte. Wenn es so gewesen sein sollte, handelte es sich allerdings um sachfremde Erwägungen.

II. Zweiter Durchgang

Die Freie Universität hatte nach der anschwellenden Kritik an der „Rüge-Lösung“, wie bereits erwähnt¹²⁷, ein Gutachten bei dem Berliner Staatsrechtler Ulrich Battis in Auftrag gegeben, der zwar offenbar die Rüge als mögliche Reaktion in solchen Fällen gerechtfertigt hatte, aber herausgearbeitet hatte, dass die Rüge nur in minderschweren Fällen in Betracht komme.¹²⁸ Dass es sich um einen minderschweren Fall handele, hatte das erstuntersuchende Gremium in seinem Beschlussvorschlag nicht dargelegt und das Präsidium als Entscheidungsmaßstab nicht zu Grunde gelegt.¹²⁹

Das war offenbar die Steilvorlage für das Präsidium, in ein erneutes Prüfverfahren einzusteigen: Ob eine Rüge überhaupt eine zulässige Sanktion sein kann,¹³⁰ konnte offenbleiben; jedenfalls war der minderschwere Fall nicht dargetan. Jetzt hätte an sich das erste eingesetzte Gremium gebeten werden können, die Schwere des Falles näher darzulegen. Da dieses Gremium aber gewissermaßen unter dem Verdacht der Besorgnis der Befangenheit eingesetzt worden war,¹³¹ wurde eine anders besetzte Kommission berufen. Diese kam zu dem Ergebnis, dem sich das Präsidium angeschlossen hat, der Doktorgrad sei „durch Täuschung über die Eigenständigkeit ihrer (i. e. Franziska Giffey) wissenschaftlichen Leistung erworben worden“. Die Täuschung liege in der Übernahme fremder Texte ohne hinreichende Kennzeichnung.¹³²

Franziska Giffeys politische Karriere scheint – anders als in den bisherigen Fällen – unter der Plagiatsaffäre nicht dauerhaft Schaden zu nehmen. Sie ist zwar als Bundesministerin zurückgetreten, bleibt aber Spitzenkandidatin ihrer Partei für die Wahl des Regierenden Bürgermeisters in Berlin. Anders als die früher betroffenen Politiker hat sie nicht versucht, Fehler in ihrer Arbeit zu leugnen oder „zu erklären“. Sie hat, als Zweifel an der Bonität ihrer Arbeit aufgekommen waren, die Freie Universität um Überprüfung gebeten. In der Sache hat sie sich auf die Erklärung zurückgezogen, nach bestem Wissen gehandelt zu haben. Sie hat schon vor Entzug erklärt den Grad nicht mehr füh-

ren zu wollen¹³³ und im Fall des Gradentzugs zurückzutreten. Einen solchen Umgang mit eigenen Fehlern wird die (wählende) Öffentlichkeit eher nachsehen, als die in den früheren Verfahren zu beobachtenden Ungeschicklichkeiten im Management der eigenen Unzulänglichkeiten.

¹²⁷ S. oben bei Fn. 111.

¹²⁸ S. die Presseerklärung der Freien Universität Berlin v. 10.6.2021 Nr. 109/2021: „Freie Universität Berlin entzieht Franziska Giffey den Doktorgrad. Präsidium folgt der Empfehlung des Prüfungsausschusses“.

¹²⁹ Presseerklärung der Freien Universität Berlin v. 10.6.2012 (Fn. 128).

¹³⁰ S. dazu oben III. 1. b).

¹³¹ S. oben III. 1. a).

¹³² Pressemitteilung der Freien Universität Berlin vom 10.6.2021 (Fn. 128).

¹³³ Dass der Verzicht, den Titel zu führen, in der Sache keine rechtliche Bedeutung hat, liegt auf der Hand, wie auch der Verzicht auf den Titel ohne rechtliche Wirkung ist, weil eine solche Erklärung die hoheitliche Graduierung nicht aufheben kann. Krit. zu dem Verzicht, den Grad zu führen, *Schmoll*, Ein Doktorgrad ist kein Schmuckstück. Wie sich Giffey mit der Ankündigung, ihren Titel nicht mehr zu führen, aus der Affäre ziehen will, in: FAZ v. 16.11.2020, S. 3.